

05.10.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - G - Wi - Wozu **Punkt** der 804. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 2004

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV)

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu § 1 und § 2 Satz 1 Nr. 1
- a) In § 1 ist das Wort "Gebäuden" durch das Wort "Bauwerken" zu ersetzen.
 - b) § 2 Satz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:
"1. Bauwerke:
Hoch- und Tiefbauten jeglicher Art"

...

Folgeänderungen:

- a) In § 2 Satz 1 Nr. 3 und 7 und § 3 Abs. 3 Buchstabe b ist jeweils das Wort "Gebäuden" durch das Wort "Bauwerken" zu ersetzen.
- b) Anhang I Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Das Wort "Gebäude" ist durch das Wort "Bauwerke" zu ersetzen.
 - bb) In Buchstabe d und e sind jeweils die Wörter "Gebäude, Gebäudeteile und -bekleidungen" durch die Wörter "Bauwerke, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen" zu ersetzen.
- c) Anhang II ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist das Wort "Gebäuden" durch das Wort "Bauwerken" zu ersetzen.
 - bb) In der Tabelle sind in der Spalte "Produktkategorie" unter Buchstabe d die Wörter "Gebäude, Gebäudeteile und -bekleidungen" durch die Wörter "Bauwerke, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der deutschen Übersetzung der Richtlinie 2004/42/EG wurde nicht berücksichtigt, dass das Wort "building" neben Gebäuden auch andere Bauwerke umfasst. Der Begriff "Gebäude" ist im Bauordnungsrecht der Länder, welchem eine Musterbauordnung zu Grunde liegt, als "selbständig benutzbare, überdeckte, betretbare bauliche Anlagen" definiert. Es erscheint nicht sinnvoll, den Begriff in der vorliegenden Verordnung anders zu definieren. Daher sollte das Wort "Gebäude" durch das Wort "Bauwerke" ersetzt und entsprechend definiert werden. Dabei muss die in der Verordnung enthaltene Einschränkung der Hoch- und Tiefbauten auf privat, gewerblich und landwirtschaftlich genutzte entfallen, um auch z.B. öffentliche Bauwerke zu erfassen. Zudem sollte in den Anhängen der Verordnung eine Angleichung an den Wortlaut des § 1 "Zweck und Anwendungsbereich" erfolgen, indem die Wörter "Gebäude, Gebäudeteile und -bekleidungen" durch die Wörter "Bauwerke, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen" ersetzt werden. Zudem ist das Wort "Baubekleidung" nicht gebräuchlich.

U 2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a sind nach den Wörtern "Farben und Lacke" die Wörter "zur Beschichtung von Gebäuden*", ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen" einzufügen.

Begründung:

Durch diese Ergänzung soll vermieden werden, dass sich irrtümlicherweise der Baubereich von dieser Verordnung "nicht angesprochen" fühlt. Die Formulierung entspricht der Bezeichnung in Anhang I Nr. 1.

G 3. Zu § 3a - neu -

Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

"§ 3a

Ersatzstoffe und sonstige Inhaltsstoffe

Ersatzstoffe und die freigesetzten sonstigen Inhaltsstoffe sind bei Nutzung von Ersatzstoffen hinsichtlich ihrer toxikologischen Wirkung auf den Menschen so auszuwählen, dass die Farben und Lacke sowie Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung, insbesondere wenn sie für jedermann erhältlich sind, ein geringeres Risiko aufweisen."

Begründung:

Die Änderung greift die Absicht der Stellungnahme des Bundesrates vom 11. April 2003 betreffend Änderung der Richtlinie 1999/13/EG auf, vgl. BR-Drucksache 41/03 (Beschluss), Ziffer 2.

Der private Anwendungsbereich wird dabei noch besonders betont, da das im Arbeitsschutzbereich sehr gut verankerte Minimierungsgebot für den Anwendungsbereich des jedermann fehlt, d. h. für den Verbraucher, der z. B. seine Wohnung selbst streichen möchte.

* Wird bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell angepasst.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

EU-Richtlinien sind 1:1 umzusetzen. Die vorgenannte Empfehlung des Gesundheitsausschusses führt zu einer zusätzlichen Pflicht, die weit über den Inhalt der umzusetzenden Richtlinie hinausgeht.

Sie ist darüber hinaus weder für die betroffene Wirtschaft noch die Überwachungsbehörden vollziehbar, da keine hinreichenden Kriterien an die Hand gegeben werden, wie das geringere toxikologische Risiko der Ersatzstoffe und der Inhaltsstoffe zu ermitteln sind.

U 4. Zu § 4

In § 4 sind im einleitenden Satzteil nach dem Wort "Hersteller" die Wörter "oder Einführer" einzufügen.

Begründung:

Das Inverkehrbringen erfasst auch das Verbringen eines im Anhang I aufgeführten gebrauchsfertigen Produkts in den Geltungsbereich der Verordnung. Somit ist neben dem Hersteller auch der Einführer vor dem Inverkehrbringen zur Kennzeichnung der betreffenden Produkte zu verpflichten.

U 5. Zu § 4

In § 4 sind im einleitenden Satzteil nach den Wörtern "folgende Angaben" die Wörter "waagrecht und deutlich lesbar" einzufügen.

Begründung:

Die Angabe der VOC-Gehalte soll soweit als möglich mit den Vorschriften der §§ 6 und 7 GefStoffV bzw. der Artikel 24 der Richtlinie 67/548/EWG und Artikel 11 der Richtlinie 1999/45/EG in Einklang stehen. Zugleich sollen damit Unklarheiten seitens der Hersteller bezüglich der Kennzeichnung vermieden werden.

U 6. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Hersteller" die Wörter "oder Einführer" einzufügen.

Begründung:

Das Inverkehrbringen erfasst auch das Verbringen eines im Anhang I aufgeführten gebrauchsfertigen Produkts in den Geltungsbereich der Verordnung. Somit ist neben dem Hersteller auch der Einführer zur Mitteilung der für die Berichterstattung an die Europäische Kommission benötigten Informationen zu verpflichten.

U 7. Zu § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 3 ist das Wort "Ausnahmegenehmigung" durch das Wort "Erlaubnis" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 ist das Wort "Ausnahmegenehmigungen" durch das Wort "Erlaubnisse" zu ersetzen.

Begründung:

Angleichung der Formulierung in § 5 Abs. 1 und 2 an die Formulierung in § 3 Abs. 3 Buchstabe b.

B

8. Der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U) und der **Wirtschaftsausschuss** (Wi) empfehlen dem Bundesrat ferner, die nachstehende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- U 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für folgende Änderungen der Richtlinie 2004/42/EG einzusetzen: Zur Restaurierung wertvoller Gebäude und Fahrzeuge soll das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die die VOC-Grenzwerte des Anhangs II der Richtlinie nicht einhalten, generell erlaubt werden. Eine entsprechende Berichtspflicht sollte entfallen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Angesichts der zu erwartenden geringen Mengen, die zukünftig überhaupt noch nachgefragt werden (auf Grund von physikalischen, chemischen und/oder optischen "Unverträglichkeiten" verschiedener Lackiersysteme), ist die Regelung in der Praxis von geringer Umweltrelevanz. Sie bedeutet jedoch einen unverhältnismäßig hohen Vollzugs- und Dokumentationsaufwand.

Die in der Richtlinie vorgesehene Erlaubnis im Einzelfall kann bedeuten, dass der Verkauf einer einzelnen Lackdose durch die Behörde zu erlauben und zu dokumentieren ist.

- Wi 10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Anhang IV Teil C Nr. 4 an die Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV) anzupassen.
- Bei Annahme entfallen die Ziffern 11 bis 13

Begründung:

In Anhang IV Teil C Nr. 4 der 31. BImSchV sind für Anlagen zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen Zielemissionen des Reduzierungsplans angegeben, die die Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt von Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung in Anhang II Nr. 2 der ChemVOCFarbV ab 1. Januar 2010 bei Grundierung und Füllern niedriger ansetzen. Ansonsten entsprechen die Angaben über die VOC-Höchstwerte in Anhang IV Teil C Nr. 4 der 31. BImSchV exakt den Angaben in Anhang II Nr. 2 der ChemVOCFarbV.

Die Regulierung ein und desselben Sachverhaltes in zwei unterschiedlichen Verordnungen ist für die Anwender verwirrend und nicht zielführend. Die betroffenen Betriebe können mit den Produkten, für die die Grenzwerte bzgl. des VOC-Höchstgehaltes in Anhang II Nr. 2 der ChemVOCFarbV festgelegt sind, arbeiten. Inwieweit die VOC-Höchstwerte ab 2010 nach der 31. BImSchV realisierbar sind, wird die bis 2008 vorgesehene Überprüfung nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/42/EG zeigen.

U 11. Der Bundesrat sieht - vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus Farben und Lacken in der ChemVOCFarbV - in der Beibehaltung der Regelungen zur Kfz-Reparaturlackierung in der Lösemittelverordnung (31. BImSchV) über den 1. Januar 2007 hinaus eine unnötige Doppelregelung, die mit erheblichem Aufwand für Betreiber und Behörden verbunden ist.

Entfällt bei Annahme von Ziffer 10

Bei Ablehnung entfällt Ziffer 12

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Regelungen zur Verminderung von VOC-Emissionen durch Kfz-Reparaturlackierbetriebe in der ChemVOCFarbV ohne Absenkung umweltrechtlicher Standards zu konzentrieren und gleichzeitig die entsprechenden Regelungen in der Lösemittelverordnung zu streichen. Die in der Lösemittelverordnung vorgesehene Fortschreibung des Standes der Technik ab 2010 ist zu übernehmen.

[...] U 12. [Zusätzlich sollte jedoch ein zweiter Stufenplan für alle Produktkategorien angestrebt werden.]

Entfällt bei Annahme von Ziffer 10 oder Ablehnung von Ziffer 11

(noch Ziffer 11)

Eine Streichung der Regelungen in der Lösemittelverordnung setzt voraus, dass die korrespondierenden Regelungen in der ChemVOCFarbV zeitgleich in Kraft treten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nötigenfalls für eine entsprechende Änderung der Richtlinie 2004/42/EG einzusetzen.

- U 13. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Überprüfung nach Artikel 9 der Richtlinie 2004/42/EG vom 21. April 2004 (Dekopaint-Richtlinie) mit dem Ziel erfolgt, für Produkte der Fahrzeugreparaturlackierung eine weitere Verminderung (Stufe II) des VOC-Gehalts zu erreichen.
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 10
- U 14. Die Bundesregierung wird gebeten, zeitnah die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 31. BImSchV) dahingehend zu ändern, dass im Anhang II Nr. 5 der 31. BImSchV der Buchstabe a gestrichen wird.
- Tätigkeiten zur Lackierung von Kraftfahrzeugen gemäß der Richtlinie 70/156/EWG oder zur Lackierung eines Teils dieser Kraftfahrzeuge im Zuge einer Reparatur, Konservierung oder Verschönerung außerhalb der Fertigungsanlagen sind aus dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV herauszunehmen. Dies entspricht der mit Artikel 13 der Dekopaint-Richtlinie erfolgten Änderung der "VOC-Anlagen-Richtlinie" (1999/13/EG).